



Gemeinde Altenbeken

Verwaltungsvorlage

BA/067/15

Amt	Bauamt
Abteilung	
Berichterstatter	Sänger, Thomas

Vorlagen-Datum	12.11.2015
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Bau-, Natur- und Umweltausschuss	26.11.2015	3	öffentlich

Betreff: Sanierung der Wasserleitung sowie des Schmutz- und Regenwasserkanal in der Wienackerstraße und Sanierung der Zuwegung zum Friedhof

Sach- und Rechtslage:

In der Ratssitzung vom 01.10.2015 wurde die Verwaltung gebeten, bis zur nächsten Bauausschusssitzung eine Aufstellung über die zu erwartenden Kosten und deren Aufteilung zwischen der Gemeinde, den Anliegern und den gemeindlichen Werken (Wasserwerk und Abwasserwerk) vorzulegen.

Kostengliederung der Sanierungsmaßnahmen:

Gesamtkosten der Sanierungsmaßnahmen Wienackerstraße:	660.000 €
Ingenieurleistungen:	48.000 €
RW- Kanal Wienackerstr./Alter Kirchweg bis Vorfluter „Beke“:	80.000 €
Erdgasleitung Friedhof bis Wienackerstraße	5.000 €
Gesamtkosten:	793.000 €

Aufteilung der Kosten:

Gemeinde (Zuwegung Friedhof u. Erdgasleitung)	122.000 €
Wasserwerk:	125.000 €
Abwasserwerk:	546.000 €

Die Planungen in Bezug auf die Sanierungsmaßnahmen in der Wienackerstraße waren in der Bauausschusssitzung am 23.09.15 vorgestellt worden. Dabei wurde auch die Frage aufgeworfen, ob die Sanierungsmaßnahmen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) bzw. dem Baugesetzbuch (BauGB) abgerechnet werden können. Nach Klärung der Rechtslage steht nunmehr fest, dass grundsätzlich eine Abrechnung eines Teils der vorgesehenen Gesamtmaßnahme (Straßenbauarbeiten) nach dem KAG möglich wäre, wenn die Wienackerstraße eine nach dem BauGB endausgebaute Straßenanlage darstellen würde.

Ein erstmaliger Ausbau der Wienackerstraße nach BauGB bzw. der „Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Altenbeken“ wurde bislang aber nicht vorgenommen. Die o.a. Baumaßnahme kann daher nicht nach dem KAG anteilig auf die Anlieger umgelegt werden.

Grundsätzlich steht es dem Rat der Gemeinde Altenbeken frei, den erstmaligen Ausbau der Wienackerstraße zu beschließen und damit die Möglichkeit der Erhebung von Erschließungsbeiträgen zu schaffen. Der Eigenanteil der Gemeinde beträgt dabei 10% des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

Dazu müssten dann aber auch die nach o.a. Satzung typischen Merkmale einer Erschließungsanlage

- 1) Fahrbahn mit Unterbau und Decke
- 2) Beidseitige Gehwege
- 3) Entwässerungseinrichtung
- 4) Beleuchtungseinrichtung

geschaffen werden. Abweichungen sind durch Ratsbeschluss möglich.

Bei einem Ausbau nach Satzung fallen zu den oben genannten Gesamtkosten zusätzliche Kosten in Höhe von 110.000 € für die Erstellung der Bürgersteige, ca. 9.000 € Planungskosten sowie ca. 10.000 € für die Beleuchtungseinrichtungen an. Der Rat der Gemeinde Altenbeken kann auch den Ausbau eines einseitigen Gehweges beschließen, hierdurch halbieren sich die zusätzlichen Ausbaukosten auf 55.000 €.

Bei einem nach Satzung ausgeführten Endausbau können folgende Kosten nach BauGB auf die Anlieger umgelegt werden:

Gehwege:	110.000 €
Entwässerungsrinne:	10.000 €
Bordsteine:	9.500 €
Anschluss Straßenentwässerung:	5.500 €
Beleuchtung:	10.000 €
Anteilige Planungskosten:	10.500 €
Gesamt:	155.500 €
Gemeindeanteil (10%):	15.550 €

Da Abweichungen des Ausbaustandards durch Beschluss des Rates möglich sind, kann die Wienackerstraße auch ohne Bürgersteige als endausgebaute Straßenanlage dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden. Die Beleuchtungsanlage sollte in diesem Fall mit erneuert werden.

Folgende Teilleistungen können dann auf die Anlieger umgelegt werden, da sie eine Verbesserung des jetzigen Straßenzustandes darstellen:

Zweiteilige Entwässerungsrinne:	10.000 €
Rundbordstein als Randeinfassung der Entwässerungsrinne:	9.500 €
Anschluss Straßenentwässerung an RW-Kanal	5.500 €
Beleuchtungsanlage:	10.000 €
Anteilige Planungskosten:	2.200 €
Summe:	37.200 €
Eigenanteil Gemeinde (10%):	3.720 €

Der Anteil des Abwasserwerkes verringert sich in diesem Fall um die genannten Teilbeträge.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Altenbeken:

1. Die Wienackerstraße wird ohne Gehwege per Abweichungsbeschluss nach § 8 (3) der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen endgültig hergestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den entsprechenden Planungsunterlagen eine Anliegerbeteiligung durchzuführen.
3. Die zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel zur Sanierung der Wasserleitung und des RW/SW- Kanals in Höhe von 249.520 € (ursprünglich 283.000 € abzüglich Anliegerbeiträge 37.200 € zuzüglich Eigenanteil Gemeinde 3.720 €) werden im Haushalt 2016 bereitgestellt.
4. Für eine spätere Umrüstung der Wärmeversorgung der Friedhofskapelle Altenbeken von Strom auf Erdgas wird eine Erdgasleitung mit verlegt, die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von ca. 5.000 € werden 2016 bereitgestellt.